

die „Leitung“ des Religionsunterrichtes zu beanspruchen. Doch soll der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche berechtigt sein, dem schulpflichtigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen.“ Daß solche Bestimmungen den unveräußerlichen Rechten der Kirche bezüglich des Religionsunterrichtes widersprechen, liegt auf der Hand. Sie lassen sich deshalb auf die Dauer nicht aufrecht erhalten, trotz aller Deutungen und trotz des Versuches, darzuthun, daß durch das Schulaufsichtsgesetz kein neues Recht geschaffen worden sei, weil schon im preussischen Landrecht die Schulen für „Veranstaltungen des Staates“ erklärt worden seien. Denn seiner geschichtlichen Entstehung nach war das Schulwesen bis 1794 entweder Privatsache oder Angelegenheit der Religionsgesellschaften, mithin der Kirchengemeinden, und das Landrecht, welches übrigens für einen großen Theil Preußens gar nicht gilt, hat dieses factisch bestehende Rechtsverhältniß nicht beseitigt; vielmehr ist auch heute noch wenigstens rechtlich die Schule zunächst Veranstaltung der Gemeinde unter Aufsicht des Staates. Mag der letztere auch wie an der Schule, so speciell am Religionsunterrichte das größte Interesse nehmen, so steht ihm ein Recht zur „Ertheilung“ und „Besaufichtigung“ desselben doch nicht zu. (Ueber die preussischen Verordnungen im Einzelnen vgl. man Gieße, Die Verordnungen betr. das gesammte Volksschulwesen in Preußen, 4. Aufl., Düsseldorf 1882, sammt den „Nachträgen“ dazu; Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im preussischen Staate, Berlin 1886—1887, 3 Bde.)

In den romanischen Ländern bildete sich das Volksschulwesen nicht in derselben Weise aus wie in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, sondern es blieb bis zur Revolution entweder Privatsache oder Angelegenheit der Gemeinden, und die Lehrer leisteten beim Religionsunterricht Beihilfe in der oben angegebenen Art. In Italien sorgte die von Pius V. 1571 bestätigte Bruderschaft von der christlichen Lehre (s. d. Art. Christenlehre III, 199) dafür, daß die Jugend zur Kirchenlatechese herangezogen wurde, mochte sie Schulen besuchen oder nicht. Namentlich der hl. Karl Borromeus zeichnete sich durch Eifer und Erfolg in Förderung des Unterrichtswesens aus. In Frankreich wurde dafür besser gesorgt zuerst durch die Congregation der Väter der christlichen Lehre, welche Cäsar de Bus (s. d. Art. Doctrinarius, n. 3) zu Ende des 16. Jahrhunderts gründete und die 1597 von Clemens VIII. bestätigt wurde, noch mehr durch den von Joh. Bapt. de la Salle gestifteten Orden der Schulbrüder (s. d. Art.). Diese errichteten vollständige Schulen und bildeten ihre Novizen systematisch für das Lehrfach aus. Die von La Salle und seinen Schülern gemachten Erfahrungen wurden zusammengetragen in einer Schrift, welche den Titel „Einrichtung der christlichen Schule“ (deutsch von Herbst, Augs-

burg 1844) führt und ein vollständiges System des gesammten Elementarunterrichtes enthält. Dem Religionsunterrichte wurde täglich eine halbe Stunde von 4—4½ Uhr Nachmittags gewidmet; an bestimmten einzelnen Tagen, z. B. vor großen Festen, dauerte er eine ganze Stunde. Ueber die Art und Weise der Ertheilung werden im 17. Kapitel der genannten Schrift eingehende Bestimmungen und Rathschläge gegeben. Man ersieht daraus, daß dieser Unterricht im 18. Jahrhundert in Frankreich besser ertheilt wurde als gleichzeitig in Deutschland, was man auch in Betreff aller übrigen Fächer sagen kann. Allein da es zur Einführung des allgemeinen Schul- oder wenigstens Lernzwanges nicht kam, so drangen die Wirkungen dieser sonst so vortrefflichen Einrichtungen nicht in alle Schichten des Volkes, sondern ein ansehnlicher Theil desselben blieb von ihnen unberührt. Die französische Revolution schaffte bekanntlich das Christenthum ab und verbannte es auch aus den Staatschulen. Die Restauration aber glaubte des Schulzwanges noch immer entbehren zu können. So konnte es geschehen, daß die radicale Schulgesetzgebung von 1881 und 1882 wieder auf den Standpunkt von 1794 zurückkehrte, und daß die Staatschulen gänzlich religionslos, ja theilweise atheistisch sind. Das Lehrpersonal hat demnach nur noch eine einzige Function zu üben, die sich auf den Religionsunterricht bezieht, nämlich zu sorgen, daß diejenigen Schulkinder, welche die Latechese besuchen wollen, ungefährdet aus dem Schullocal über die Straße in das Local, wo die Latechese stattfindet, gelangen (s. Rendu, Code de l'enseignement primaire, Paris 1883, 82). Doch ist es dem Lehrer nicht verboten, wenn er will, die Kinder außerhalb der Schulstunden in seiner Privatwohnung den Latechismus zu überhören, und an einem Tage in der Woche sowie eine ganze Woche vor der ersten Communion wird die für den Religionsunterricht erforderliche Zeit freigelassen (Rendu 6, art. 2). In den Staatschulen ist die religiös-ethische Seite des Unterrichtes vertreten einzig durch Unterweisungen in der natürlichen Moral, worüber es in dem Gesetz vom 27. Juli 1882 heißt: „Für die beiden oberen Curse wird jeden Tag wenigstens eine Section abgehalten, die in der Form familiärer Unterhaltung oder mittels eines passenden Lesestückes der Unterweisung in der Moral gewidmet ist. In dem Fortbildungscursus wird diese Section sich soviel als möglich zur methodischen Entwicklung des Moralprogramms gestalten“ (Rendu 36). Die neuesten Einrichtungen auf diesem Gebiete des Schulwesens in Frankreich sind wenigstens, wenn auch nichts weniger als gut, doch als folgerichtig zu bezeichnen und leiden nicht an Vermengung ganz heterogener Gesichtspunkte.

2. Wie bei jedem Unterricht, so kommen auch beim schulpflichtigen Religionsunterricht schließlich noch die Begrenzung und Vertheilung des Lehrstoffes sowie die zu gebrauchenden Lehrbücher